

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

der Stadt Schwelm

und

der Stadt Sprockhövel

wird aus Anlass der Vereinigung der Städtischen Sparkasse zu Schwelm und der Stadtparkasse Sprockhövel gem. § 27 Abs. 3 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden allein zur besseren Lesbarkeit der Regelungen in weiblicher oder männlicher Form geführt. In jedem Fall sind stets alle Geschlechter gemeint.

§ 1

Beitritt zum Zweckverband; Trägerschaft

- (1) Die Städte Schwelm und Sprockhövel treten mit Wirkung vom 01.08.2021 dem neu zu bildenden "Sparkassenzweckverband der Städte Schwelm und Sprockhövel" (nachfolgend "Zweckverband") bei.
- (2) Der Zweckverband soll mit Wirkung vom 31.08.2021 Träger der bisher selbständigen Städtischen Sparkasse zu Schwelm und Stadtparkasse Sprockhövel werden. Zu diesem Zweck übertragen die Stadt Schwelm und die Stadt Sprockhövel ihre Trägerschaft für die vorgenannten Sparkassen zu diesem Zeitpunkt auf den Zweckverband.
- (3) Die Verbandsmitglieder vereinbaren die als Anlage beigefügte Fassung einer Satzung für den Zweckverband.

§ 2

Vereinigung der Sparkassen

- (1) Die Städtische Sparkasse zu Schwelm und die Stadtparkasse Sprockhövel werden mit Wirkung vom 31.08.2021 (anstaltsrechtlicher Vereinigungstichtag) vereinigt.
- (2) Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG in der Weise, dass mit Wirkung vom 01.01.2021 (vermögensrechtlicher Verschmelzungstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG) das

Vermögen der Stadtparkasse Sprockhövel im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Städtischen Sparkasse zu Schwelm (aufnehmende Sparkasse) übergeht.

- (3) Der Vermögensübertragung wird der Jahresabschluss der Sparkasse zum 31.12.2020 zugrunde gelegt (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SpkG).

§ 3

Name und Sitz der vereinigten Sparkasse

- (1) Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen

"Sparkasse Schwelm-Sprockhövel - Zweckverbandssparkasse der Städte Schwelm und Sprockhövel".

- (2) Sie hat ihren Sitz in Schwelm.
- (3) Eine Hauptstelle unterhält die Sparkasse in Schwelm.
- (4) Im Geschäftsverkehr kann sie die Kurzbezeichnung „ Sparkasse Schwelm-Sprockhövel" führen.

§ 4

Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 16 Vertretern. Davon entsenden die Stadt Schwelm 11 Vertreter und die Stadt Sprockhövel 5 Vertreter.
- (2) Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist ein Vertreter der Stadt Sprockhövel zu wählen. Stellvertretender Vorsitzender wird ein Vertreter der Stadt Schwelm. Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter sind entsprechend anzuweisen.

§ 5

Verbandsvorsteher

Zum Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister der Stadt Schwelm zu wählen; zu seinem Stellvertreter der Bürgermeister der Stadt Sprockhövel. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihre in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter entsprechend mit Weisung zu versehen.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll vorbehaltlich einer vom Finanzministerium gem. § 28 Abs. 1 SpkG zu erteilenden Ausnahmegenehmigung während der laufenden Kommunalwahlperiode aus 25 Mitgliedern bestehen, und zwar dem Vorsitzenden Mitglied, 20 sachkundigen Mitgliedern und 4 Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem Mitglied) sowie Stellvertretern stellen:

- die Stadt Schwelm 14 Vertreter und
- die Stadt Sprockhövel 7 Vertreter.

Von den 4 Dienstkräften und deren Stellvertretern sollen, soweit der Vorschlag der Personalversammlung es zulässt, aus dem Bereich der ehemaligen Städtischen Sparkasse zu Schwelm 2 Vertreter und dem der ehemaligen Stadtparkasse Sprockhövel 2 Vertreter gewählt werden.

Es besteht Einvernehmen, dass aus Gründen der Unternehmenskontinuität die von den Vertretungen der Träger gewählten Verwaltungsratsmitglieder der bisherigen Sparkassen - soweit nach dem vorstehenden Schlüssel möglich - wieder gewählt werden sollen.

- (2) In der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (bis 2030) soll der Verwaltungsrat vorbehaltlich einer vom Finanzministerium gem. § 28 Abs. 1 SpkG zu erteilenden Ausnahmegenehmigung aus 19 Mitgliedern bestehen, und zwar dem Vorsitzenden Mitglied, 15 sachkundigen Mitgliedern und 3 Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von diesen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem Mitglied) sowie Stellvertretern stellen:

- die Stadt Schwelm 11 Vertreter und
- die Stadt Sprockhövel 5 Vertreter.

- (3) Nach Ablauf der nachfolgenden Kommunalwahlperiode soll der Verwaltungsrat aus 13 Mitgliedern bestehen, und zwar dem Vorsitzenden Mitglied, 10 sachkundigen Mitgliedern und 2 Dienstkräften, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von diesen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem Mitglied) sowie Stellvertretern stellen:

- die Stadt Schwelm 7 Vertreter und
- die Stadt Sprockhövel 4 Vertreter.

- (4) Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist ein Vertreter der Stadt Schwelm zu wählen. Zum 1. und 2. Stellvertreter ist jeweils ein Vertreter der Stadt Sprockhövel zu wählen.

- (5) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihre in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter anzuweisen, entsprechend der Absprachen der Absätze 1 bis 4 zu wählen.

§ 7

Ausschüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat soll nach den sparkassenrechtlichen Vorschriften (§ 15 Abs. 3 SpkG) einen Risikoausschuss, einen Bilanzprüfungsausschuss und einen Hauptausschuss bilden.
- (2) Zum Vorsitzenden Mitglied des Risikoausschusses soll ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Schwelm gewählt werden, zum stellvertretenden Vorsitzenden Mitglied ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Sprockhövel.
- (3) Zum Vorsitzenden Mitglied des Bilanzprüfungsausschusses soll ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Sprockhövel gewählt werden, zum stellvertretenden Vorsitzenden Mitglied ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Schwelm.
- (4) Zum Vorsitzenden Mitglied des Hauptausschusses soll ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Schwelm gewählt werden, zum stellvertretenden Vorsitzenden Mitglied ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Sprockhövel.

§ 8

Vorstand der Sparkasse

- (1) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse besteht aus bis zu 3 ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand sollen angehören:
 - Vorsitzender: Herr Michael Lindermann
 - Stellvertretender Vorsitzender: Herr Christoph Terkuhlen
 - Mitglied: Herr Daniel Rasche
- (3) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist fusionsbedingt und soll perspektivisch auf 2 Mitglieder reduziert werden.

§ 9

Sicherung der Arbeitsplätze

Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass keine fusionsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden und dieses in einer Dienstvereinbarung zwischen Vorstand und Personalvertretung niedergelegt wird.

§ 10

Stiftungen

Die Stiftungen der Städtischen Sparkasse zu Schwelm und der Stadtparkasse Sprockhövel bleiben weiterhin bestehen.

§ 11
Gewerbsteuer

- (1) Abweichend von § 29 Abs. 1 GewStG wird zwischen den Städten Schwelm und Sprockhövel vereinbart, dass für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages ein abweichender Schlüssel maßgebend sein soll.

Für die Zeit vom Verschmelzungsstichtag bis einschließlich des Jahres 2025 erfolgt die Zerlegung nach folgendem Schlüssel:

Ausgangspunkt sind die von der Städtischen Sparkasse zu Schwelm bzw. der Sparkasse Sprockhövel im Fall des Fortbestands der Althäuser als selbständige Sparkassen geplanten Jahresüberschuss vor Steuern (inkl. Veränderungen der Vorsorgereserven) gemäß den Einzelplanungen der Althäuser per Stichtag 31.12.2020 für die Jahre bis einschließlich 2025. Diese geplanten Jahresüberschüsse vor Steuern belaufen sich auf folgende Werte (Beträge in Mio. Euro):

Althaus	2021	2022	2023	2024	2025
SK Schwelm	5,0845	4,7212	4,4726	4,1135	4,4354
SK Sprockhövel	0,3974	0,4688	0,4555	0,2496	0,1009
Summe	5,4819	5,1900	4,9281	4,3631	4,5363

(Tabelle 1 - Basiswert)

Diese Planwerte werden für das betreffende Jahr auf die Städte Schwelm und Sprockhövel entsprechend aufgeteilt.

Der sich danach für die jeweilige Stadt ergebende Wert wird als "**Basiswert**" der betreffenden Stadt bezeichnet.

Weicht der von der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel in einem Jahr tatsächlich erzielte Jahresüberschuss vor Steuern von der Summe der geplanten Jahresüberschüsse auf Einzelbasis (Tabelle 1, Zeile 4) des betreffenden Jahres ab, so wird der Differenzbetrag (gleichgültig ob positiv oder negativ) anteilig wie folgt auf die Städte verteilt:

Stadt Schwelm 68%
Stadt Sprockhövel 32%.

Der Anteil am Differenzbetrag ist dem Basiswert der jeweiligen Stadt hinzuzurechnen (im Fall eines positiven Differenzbetrages) bzw. von diesem abzuziehen (im Fall eines negativen Differenzbetrages).

Der sich danach für die jeweilige Stadt ergebende Wert wird als der "**Modifizierte Wert**" der betreffenden Stadt bezeichnet.

Die Zerlegung des Steuermessbetrages des betreffenden Jahres zwischen den Städten Schwelm und Sprockhövel erfolgt im Verhältnis der Modifizierten Werte der Städte des betreffenden Jahres.

- (2) Für die Jahre 2026 bis einschließlich 2030 ist für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der folgende Schlüssel maßgebend:

	Stadt Schwelm	Stadt Sprockhövel
2026	83%	17%
2027	80%	20%
2028	77%	23%
2029	74%	26%
2030	71%	29%

- (3) Ab dem Jahr 2031 ist für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der folgende Schlüssel maßgebend:

Stadt Schwelm	68%
Stadt Sprockhövel	32%

§ 12

Jahresüberschuss und Haftung

Der dem Sparkassenzweckverband von der vereinigten Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses soll für das Geschäftsjahr 2021 in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

Stadt Schwelm: 100 %
Stadt Sprockhövel: 0 %.

Ab den nachfolgenden Geschäftsjahren soll der nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

Stadt Schwelm: 68 %
Stadt Sprockhövel: 32 % .

Für die Haftung der Mitglieder untereinander für die Verbindlichkeiten des Verbandes gilt das in Satz 2 festgelegte Verhältnis.

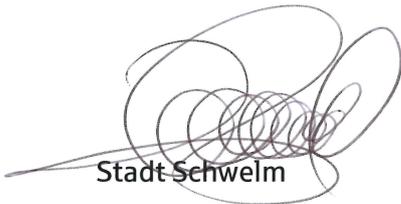
**§ 13
Inkrafttreten**

Diesem Vertrag hat der Rat der Stadt Schwelm am 01.07.2021 und der Rat der Stadt Sprockhövel am 24.06.2021 zugestimmt. Er tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

**§ 14
Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.

Schwelm, 05. Juli 2021



Stadt Schwelm

Bürgermeister



Stadt Sprockhövel

Bürgermeisterin